

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/5/17 50b522/91, 40b93/11x

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 17.05.1991

Norm

HGB §377

HGB §378

ZPO §502 HIII5

ZPO §508a

Rechtssatz

Die Beantwortung der Frage, ob die gelieferte Ware offensichtlich von der Bestellung so erheblich abweicht, daß der Verkäufer die Genehmigung des Käufers als ausgeschlossen betrachten mußte, hängt von den besonderen Umständen des Einzelfalles - unter Anlegung eines strengen, möglichst konkreten, auf das einzelne Geschäft und dessen Zwecksetzung abzustellenden Maßstabes (vgl Kramer, aaO, Rz 23 zu §§ 377, 378 samt Rechtsprechungshinweis) - ab und ist keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO.

Entscheidungstexte

• 5 Ob 522/91

Entscheidungstext OGH 17.05.1991 5 Ob 522/91

• 4 Ob 93/11x

Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 93/11x

Vgl; Beisatz: Für die Beurteilung, ob eine Anderslieferung (aliud) vorliegt, ist zunächst nach den allgemeinen Grundsätzen der Vertragsauslegung zu klären, was vertraglich geschuldet war. (T1); Beisatz: Hier: MEL?Zertifikat (ADC) oder Aktie. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0042912

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$